



Stadt.Bahn.Plus.

Bringt Braunschweig weiter!

Baumaßnahmen Stadtbahnausbau

Kostenbeteiligung der Anlieger

Straßenbau



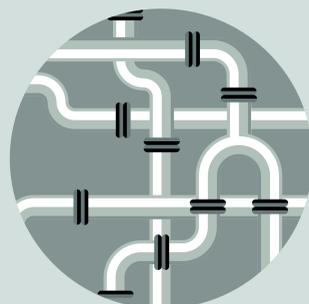
Jede Straße muss irgendwann von Grund auf saniert werden; Ausbesserungsarbeiten reichen dann nicht mehr aus.

In diesem Zusammenhang werden in der Regel auch Ver- und Entsorgungsleitungen erneuert und – wenn sie unterhalb der geplanten Gleisanlagen verlaufen – von den Leitungsträgern außerhalb der Gleistrasse verlegt.

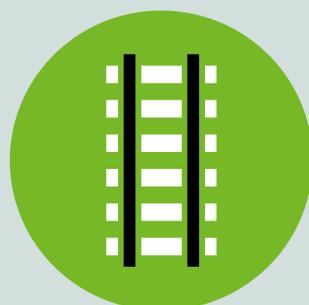
Um doppelte Kosten und lange Bauzeiten zu vermeiden, wird der Stadtbahnausbau möglichst im Zuge dieser Straßensanierungen durchgeführt.



Ver- und Entsorgungsleitungen



Stadtbahn-Gleiskörper



Kostenträger Straßensanierung:

- Stadt Braunschweig
- Anwohner (anteilig gemäß Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Braunschweig)

Kostenträger Rückbau/Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen:

- das jeweilige Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen

Kostenträger Gleisbau:

- Förderung Bund: 75 %*
- Förderung Land: 10 %*
- Braunschweiger Verkehrs-GmbH: 15 %

*maximale Förderungshöhe der förderfähigen Kosten in Abhängigkeit des Stadtbahn-Gleisverlaufs

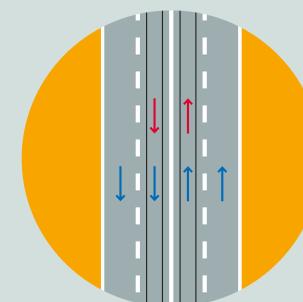
Varianten Stadtbahn-Gleisverlauf

Die meisten Straßenbauarbeiten wären auch ohne Stadtbahnausbau notwendig. Im Zusammenhang mit dem Stadtbahnbau kann sich dann sogar die Höhe der Beiträge für die Anlieger für die Straßensanierung verringern:

1.

Gleisanlage innerhalb der Fahrbahnfläche

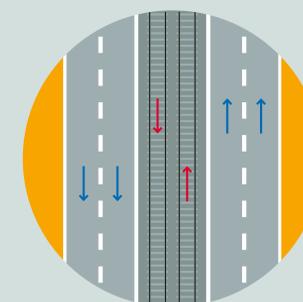
Individualverkehr und Stadtbahn teilen sich die Fahrbahn



Alle Anliegergrundstücke sind wie bei einer »normalen« Straßenausbaumaßnahme ohne Stadtbahn beitragspflichtig. Jedoch reduzieren sich die Kosten der Anlieger um den Bereich der Straße, der von der Stadtbahn getragen wird.

2.

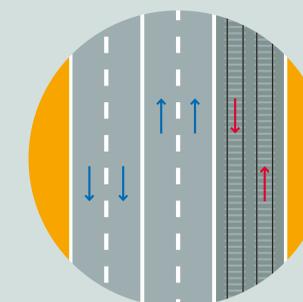
Gesonderte Gleisanlage zwischen den Richtungsfahrbahnen



Durch die Stadtbahn teilt sich die Verkehrsanlage aus beitragsrechtlicher Sicht in zwei Anlagen. Als Folge werden nur die an die jeweilige Straßenseite angrenzenden Grundstücke zu Beiträgen herangezogen.

3.

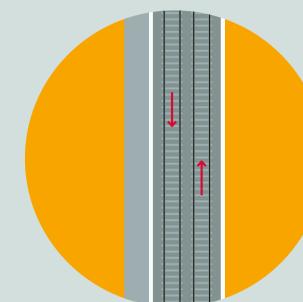
Gesonderte Gleisanlage neben den Richtungsfahrbahnen



Die Grundstücke, die an die Straße grenzen, sind beitragspflichtig. Demgegenüber sind die Grundstücke, die an die Gleise angrenzen, grundsätzlich nicht beitragspflichtig. Es sei denn, sie haben über die Gleise hinweg eine Zufahrt zur Straße.

4.

Gleisanlage losgelöst vom Straßenverlauf



Finden keine Straßenarbeiten statt, entstehen auch keine Kosten für Eigentümer angrenzender Grundstücke.

Bei allen vier Varianten fließen die Kosten für den Gleisbau **nicht** in die Beitragsberechnungen für die Anwohner ein. Anwohner zahlen ausschließlich für den Straßenbau gemäß der städtischer Straßenausbaubeitragsatzung. Wie hoch die voraussichtlichen Straßenausbaubeiträge sein werden, kann erst ermittelt werden, wenn die konkrete Planung abgeschlossen ist.

Bei den dargestellten Varianten handelt es sich um übliche Regelfälle. Abweichungen davon kann es im Einzelfall aber immer geben.